

Satzung des Geschichtsvereins Gelnhausen

§1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „**Geschichtsverein Gelnhausen e.V.**“, er hat seinen Sitz in Gelnhausen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein widmet sich der Erforschung der Heimatgeschichte sowie der Landes- und Volkskunde und setzt sich besonders für die Erhaltung der heimischen Bau- und Kunstdenkmäler ein. Sein Arbeitsbereich erstreckt sich auf die Barbarossastadt Gelnhausen und ihre Nachbargebiete.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Landrat/ die Landrätin des Main-Kinzig-Kreises, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Barbarossastadt Gelnhausen und der Leiter/die Leiterin der Grimmelshausen-Bibliothek können auf Wunsch beitragsfreie Vereinsmitglieder werden..

§4 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Eines besonderen Beschlusses und einer weiteren Mitteilung an das Mitglied bedarf es hierbei nicht.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer bzw. der 1. Schriftführerin,
 - dem 2. Schriftführer bzw. der 2. Schriftführerin,
 - dem Kassierer bzw. der Kassiererin,
 - dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Kassierers
- weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende ; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, dabei kann ein Vorstandsmitglied auch für zwei Vorstandsaufgaben gewählt werden; der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Kandidiert nur **ein** Bewerber für ein Amt, so kann offen abgestimmt werden. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist geheime Wahl durchzuführen.

Kandidieren **zwei oder mehr** Bewerber für ein Amt, so ist grundsätzlich geheim zu wählen.

§7a Kassenprüfung

Der jeweilige Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die über das Ergebnis ihrer Prüfung der folgenden Mitgliederversammlung berichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren Gewählt. Für die Wahl gelten die drei letzten Sätze des §7.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.

Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§9 Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Gelnhäuser Tageblatt“ und der „Gelnhäuser Neuen Zeitung“.

§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Barbarossastadt Gelnhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. März 1999 errichtet. Die Mitgliederversammlung hat am 23. April 2004 in § 7 den Halbsatz „dabei kann ein Vorstandsmitglied auch für zwei Vorstandsaufgaben gewählt werden“ ergänzt.

Gelnhausen, den 23. April 2004